



Ingrid Pahlmann
Mitglied des Deutschen Bundestages

Ingrid Pahlmann, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Paul-Löbe-Haus
Raum 6.246
Telefon (030) 227 – 72341
Fax (030) 227 – 76067
E-Mail:
Ingrid.pahlmann@bundestag.de

Wahlkreisbüro Peine

Freiligrathstr. 4
31224 Peine
Telefon (05171) 790 22 25
Fax (05171) 790 22 26
E-Mail:
Ingrid.pahlmann.ma05@bundestag.de

Peine, 04.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Gespräch am 20. Januar diesen Jahres in der Astrid-Lindgren-Schule in Groß Ilsede mit dem Thema „Schulbegleiter“ darf ich Ihnen nun mitteilen, dass ich Ihr Anliegen in unserer Fraktion und im Familienausschuss eingebracht habe. Darüber hinaus teilte mir das Bundesfamilienministerium auf meine Anfrage nun folgendes mit:

„...“

Die Schulbegleitung – oder auch Integrationshilfe, Bildungsassistenz - wird für Schülerinnen und Schüler eingesetzt, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung auf individuelle Unterstützung angewiesen sind. Häufig betreut ein Schulbegleiter oder eine Schulbegleiterin ein einzelnes, ihm zugewiesenes Kind im Rahmen des genehmigten Stundenumfangs im Regelunterricht. Dies ist an allen Schulen möglich, in denen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung beschult werden.

Im Rahmen der Umsetzung von inklusiver Schulbildung hat sich die Anzahl der Schulbegleiter und Schulbegleiterinnen erheblich vergrößert. Berichte über die wachsende große Anzahl von Schulbegleitungen im Unterricht einer Schulklasse und Klagen über die damit einhergehenden Probleme - insbesondere aufgrund des 1:1 Betreuungsschlüssels -, gibt es aus verschiedenen Ländern.

Die Leistung „Schulbegleitung“ wird erbracht als Sozialhilfeleistung für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung (Einzelfallhilfen nach §§ 53, 54 SGB XII, Kostenträger: Örtlicher Träger der Sozialhilfe), als Kinder- und Jugendhilfeleistung für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung (Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII) oder als Gesundheitshilfe (Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V) Kostenträger: Krankenkassen.



Ingrid Pahlmann
Mitglied des Deutschen Bundestages

Grundsätzlich obliegt die Organisation in den Schulen der Länderzuständigkeit.

Eine Lösung, die auch in Nordrhein-Westfalen (NRW) diskutiert wird und wozu NRW aktuell einen Entschließungsantrag im Bundesrat eingebracht hat, ist die rechtssichere Ermöglichung von Schulbegleiter-Pools. Dies bedeutet, dass ein oder mehrere Schulbegleiter in einem Betreuungspool einer bestimmten Schule zugeordnet sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines solchen Betreuungspools nehmen den Betreuungsauftrag – je nach Bedarf – dann bei unterschiedlichen Schülerinnen und Schülern wahr. So lassen sich mehrere betreuungsbedürftige Schülerinnen und Schüler – sofern dies ihrer Bedarfslage entspricht – als Gruppen betreuen und die Anzahl der Schulbegleiter pro Klasse sinkt.

Ein sehr wichtiges Anliegen auch des BMFSFJ im Rahmen der Reform der Kinder- und Jugendhilfe ist – aus dem Blickwinkel und im Rahmen bundeseitiger Gesetzgebungskompetenz – hier Verbesserungen herbeizuführen. Dabei geht es insbesondere um die Gewährleistung (wirksamer) Verknüpfung von Regelleistungsangeboten (wie der Schule) und Individualleistungen (wie der Schulbegleitung).

Den Entschließungsantrag aus NRW füge ich als Anlage zur Kenntnis bei.“

Des Weiteren hat die CDU-Fraktion im Peiner Kreistag für die kommende Schulausschusssitzung am 17.09.2015 einen Tagesordnungspunkt „Sachstandsbericht Schulbegleiter“ beantragt. Dabei soll möglichst ein Empfehlungsbeschluss gefasst werden, dass der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen durch das Land Niedersachsen unterstützt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Entschließungsantrag NRW